

II- 4217 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 10.000/16-Parl/75

Wien, am 6. Mai 1975

An die
Parlamentsdirektion

1969/A.B.
zu 2043/J.
Präs. am 15. MAI 1975

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2043/J-NR/75, betreffend Vorsorge bei Schulschikursen, die die Abgeordneten Dr. BAUER und Genossen am 11. April 1975 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1: Können die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen für Schulschikurse auch in Anbetracht der gegenwärtigen Wetterlage in jedem Fall als ausreichend bezeichnet werden?

Bei Einhaltung der bestehenden Bestimmungen kann die Frage mit ja beantwortet werden. In der Verordnung über Schulveranstaltungen sind hinsichtlich der Schikurse unter anderem folgende Bestimmungen enthalten:

8. "Der Kursort und das jeweils gewählte Gelände müssen dem Alter und dem Können der teilnehmenden Schüler entsprechen und dem Leiter des Schulschikurses oder zumindest einem der Begleitlehrer bekannt sein. Das Gelände muß nach Erfahrung und gewissenhafter Prüfung, die insbesondere auch auf die jeweils herrschende Schnee- und Witterungslage abzustellen ist, lawinensicher sein. Der Leiter des Schulschikurses hat sich hiebei des Rates ortskundiger und anderer erfahrener Personen oder Stellen (z. B. Gendarmerie, Bergrettungsdienst, Lawinenkommission) zu bedienen. In gleicher Weise ist auch bei der Auswahl der Unterkünfte vorzugehen.

12. Über die Durchführung von Schitouren außerhalb der Piste hat der Leiter des Schulschikurses unter strengster Beachtung der Sicherheit aller Teilnehmer und gegebenenfalls unter Heranziehung des Rates ortskundiger bzw. erfahrener Personen oder Stellen zu entscheiden. Sind unter den Begleitlehrern bzw. den sonstigen Begleitpersonen keine geeigneten Fachleute für die Durchführung derartiger Touren vorhanden, so sind Schitourenführer örtlicher Schischulen heranzuziehen.
13. Bei der Vorbereitung von Schiwanderungen und Schitouren sind die Schüler über Gelände- und Wetterverhältnisse sowie alle zu beachtenden Maßregeln hinsichtlich Ausrüstung und Gewährleistung der Sicherheit zu belehren; dabei ist insbesondere auch das vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst aufgelegte Tourenprotokoll in allen Punkten von Lehrern und Schülern auszufüllen.
14. Bei Wetterlagen, die den Abgang von Lawinen vermuten lassen, ebenso bei sonstigen Witterungsverhältnissen mit erhöhtem Gefahrenmoment, ist der Übungsbetrieb auf vollkommen lawinensichere Übungswiesen in Unterkunftsnähe zu beschränken."

Insbesondere das im Jahre 1969 in Zusammenarbeit mit den Alpinverbänden Österreichs erarbeitete Tourenprotokoll verfolgt die Aufgabe, den Schülern die Gefahren der winterlichen Bergwelt vor Augen zu führen.

Zu Frage 2: Zusätzliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die entsprechenden Unterlagen sind angeschlossen.

Beilagen

Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Parlamentskanzlei zur Einsicht aufliegen.

